



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 163. Ratssitzung vom 15. September 2021**

### **4353. 2021/356**

**(2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)**

**Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs gegen die Festlegung der Kernzone Platte, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2020.00720), Entscheid betreffend Beschwerde an das Bundesgericht**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2016 (GRB Nr. 2458) eine Änderung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Bestandteil dieses Entscheids war die Festlegung der Kernzone Platte. Gegen diesen Entscheid wurde bezüglich der Grundstücke FL92 und FL93 von der Nachbarschaft und bezüglich des Grundstücks FL2109 von der Eigentümerschaft Rekurs erhoben, was die Festsetzung des Baubereichs und des Wohnanteils betrifft.

Nach mehreren Verfahrensschritten hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 29. Juli 2021 die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 und die Dispositiv-Ziffer I des Entscheids des Baurekursgerichts vom 4. September 2020 sowie der Genehmigungsentscheid der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 wurden insofern aufgehoben, als damit ein rückwärtiger Baubereich in der zweiten Bautiefe auf den Grundstücken FL92 und FL93 festgelegt wurde. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Das Büro beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Juli 2021 (VB.2020.00720) betreffend die teilweise Gutheissung der Beschwerde an das Bundesgericht wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Mischa Schiow (AL), Referent; 1. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), 2. Vizepräsident Urs Helfenstein (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Sofia Karakostas (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 2

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Juli 2021 (VB.2020.00720) betreffend die teilweise Gutheissung der Beschwerde an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat